

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

aufgehoben

§ 27 bis Absatz 3 letzter Satz

Absatz 2 Buchstabe c findet sinngemäss Anwendung.

§ 86

aufgehoben

§ 135 Absatz 5

5 Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

§ 135 Absatz 7

⁷ Der Bezug der Gemeindesteuer ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuer pränumerando zu beziehen ist. Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die Finanz- und Kirchendirektion den vorläufigen und definitiven Bezug der Gemeindesteuer analog den Absätzen 1-5 mit der Staatssteuer vornehmen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: